

Staat 2^{tes} Deutsches Reich

SHAEF-Gesetz Nr. 52 Artikel VII Begriffsbestimmungen

ARTIKEL VII

Begriffsbestimmungen

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „Personen“ bedeutet jede natürliche Person, Gesamthandlungsgemeinschaft und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, ferner eine Regierung einschließlich staatlicher und kommunaler Verwaltungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Dienststellen und Organe;
- (b) „Geschäftliches Unternehmen“ bedeutet jede Person der unter (a) beschriebenen Art, die sich auf dem Gebiet des Handels und der Industrie oder der öffentlichen Wohlfahrt betätigt;
- (c) „Vermögen“ bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle Rechte und Interessen oder Ansprüche auf solches Vermögen, gleichgültig ob diese fällig sind oder nicht. Es schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf: Grundstücke und Gebäude, Geld, Beteiligungen, Aktien, Patente, Gebrauchsmuster oder Lizenzen für deren Ausübung und andere Urkunden zum Nachweis von Eigentum, Schuldverschreibungen, Bankguthaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten, andere Urkunden zum Nachweis von Verbindlichkeiten, sowie Kunstbesitz und andere Kulturgegenstände;
- (d) ein „Staatsangehöriger“ eines Staates oder einer Regierung bedeutet ein Untertan oder Staatsbürger oder eine Personenvereinigung, Körperschaft oder sonstige juristische Person, die auf Grund der Gesetze eines derartigen Staates oder dieser Regierung besteht oder in dem Gebiet eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung eine Niederlassung hat.
- (e) „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Kommentar:

Wer somit den Namen Deutschland verwenden darf dürfte damit bewiesen sein.

Quintessenz: die Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschlands darf sich demnach nicht als Deutschland bezeichnen.